

Beschlussvorlage
vom 18.09.2024

öffentliche Sitzung

**Abschluss eines Rahmenvertrages mit dem
Tierschutzverein durch die StädteRegion Aachen e.V.
durch das Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und
Veterinärwesen**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
26.09.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.10.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag beschließt den der Sitzungsvorlage 2024/0398 beigefügten Rahmenvertrag zwischen dem Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen und dem Tierschutzverein für die StädteRegion Aachen e.V..

Sachlage

In der Sitzung des Städteregionstags am 26.06.2024 wurde mit Sitzungsvorlage 2024/0161 der neue Rahmenvertrag zwischen der StädteRegion Aachen und dem Tierschutzverein für die Fund- und herrenlosen bzw. beschlagnahmten Tiere in Zuständigkeiten der kommunalen Ordnungsbehörden mit Laufzeit vom 01.01.2025 bis 30.06.2027 beschlossen. Zudem wurde mit Sitzungsvorlage 2024/0268 über den Sachstand und die Eckpunkte eines neuen Rahmenvertrages des A 39 mit dem Tierschutzverein informiert. Ebenfalls wurden die Unterschiede zwischen den Verträge vorgestellt.

Aufgrund der durch den Tierschutzverein kommunizierten Tagessätze (32,10 Euro pro Hund, 26,75 Euro pro Katze, 16,05 Euro pro Kleintier sowie 5,35 Euro pro Kleinsttier jeweils zuzüglich tierärztliche Behandlung) für die Unterbringung von Heimtieren im Tierheim Aachen ist im Budget des A 39 von einer Kostensteigerung auszugehen. Bisher wurde die Dienstleistung pauschal mit 87.661,00 Euro vergütet (Sachkonto 531805). Hiervon entfielen 33 % auf die Stadt Aachen.

Unter dem jetzt noch maßgeblichen Vertrag waren die Anzahl der Tiere, die notwendigen tierärztlichen Behandlungen (bis auf externe Tierarztkosten) sowie die Aufenthaltsdauer insofern nicht von entscheidender Bedeutung, als dies vollumfänglich mit der Pauschale abgedeckt war.

Mit Beginn der neuen Vertragslaufzeit ab dem 01.01.2025 variieren die Unterbringungskosten je nach Tierart, Krankheitsstatus, Aufenthaltsdauer und Unterbringungsort. Ferner ist nicht absehbar, wie viele Heimtiere im Laufe eines Jahres fortgenommen werden müssen.

Auf Basis der Unterbringungszahlen von 2022 wurden seinerzeit im Arbeitskreis des A 32 (ohne Stadt Aachen) Zuschussbedarfe von mehr als 300.000 Euro (inkl. tierärztliche Behandlungskosten) für das A 39 ermittelt. Hierin enthalten war jedoch u.a. auch eine Maßnahme zu illegalem Welpenhandel mit über 60 Tieren.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Abstimmung mit der Stadt Aachen hinsichtlich des Vertrages, der damit verbundenen Auswirkungen auf die Höhe der Aufwendungen sowie der Kostenbeteiligung durch die Stadt (beschlossener Abrechnungsschlüssel für die Jahre 2022-2026).

In der gemeinsamen Verwaltungsvorstandskonferenz von Stadt und StädteRegion Aachen am 10.09.2024 wurde nunmehr dahingehend Einvernehmen erzielt, dass der Abschluss des Vertrages mit dem Tierschutzverein für die Aufgabenerfüllung des Amtes erforderlich ist. Die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und Inhalte nach den Vorgaben des Tierschutzvereins werden zur Kenntnis genommen. Bilateral werden im Laufe des Jahres die Unterbringungszahlen durch das Amt 39 sowie die Entwicklung der Unterbringungskosten als auch die Anzahl der Tierschutzbeschwerden zur Verfügung gestellt und in weiteren Gesprächen zu analysieren sein. Gleiches gilt für die durch die Umstellung auf Einzelabrechnung entstandene Möglichkeit, die für die pflegliche Unterbringung entstandenen Kosten auf die bisherige Halter umzulegen.

Darüber hinaus wird das A 39 in einem Arbeitskreis unter Federführung des Amtes 32 und der Stadt Aachen alternative Unterbringungsmöglichkeiten eruieren und erkunden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Aufnahme von Tieren aus der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand (Ordnungsbehörden ohne Stadt Aachen inkl. Amt 39) im Tierheim Aachen auf 55 % der Gesamtkapazitäten beschränkt sein wird. Insofern besteht diesbezüglich bereits im nächsten Jahr Bedarf an weiteren Kapazitäten.

Als zuständige Behörde für die Beurteilung ob eine Unterbringung tierschutzgerecht ist oder nicht - auch von Fund-, herrenlosen Tieren - wird A 39 den Beteiligten umfassende Beratung und Unterstützung zukommen lassen. Darüber hinaus wird zurzeit durch die Mitarbeitenden ein Konzept erstellt, wie in Zukunft Optimierungen hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Erweiterung Anzahl private Pflegestellen) bzw. auch die Vermittlung der Tiere (z.B. weitere "Vermittlungsportale") erfolgen können. Hierbei werden auch Erfahrungen aus den sog. Vermittlungskonferenzen (§ 5 des Vertrages) einfließen.

Angesichts der im Raum stehenden Jahresbeträge wird zukünftig ebenfalls berücksichtigt, dass die Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen („Rahmenverträgen“) zur Inanspruchnahme durch A 39 in einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren nach GWB / VgV geboten ist. Dies war aufgrund der erst im Januar diesen Jahres durch den Tierschutzverein mitgeteilten veränderten Rahmenbedingungen zeitlich nicht mehr möglich. A 14 hat sich im Rahmen der begleitenden Prüfung von Vergabeverfahren zur Unterstützung bereiterklärt.

Rechtslage

Aufgrund der mit dem Abschluss des Vertrages einhergehenden finanziellen Auswirkungen - auch auf die Abrechnung mit der Stadt Aachen - und der grundsätzlichen Bedeutung ist der Städteregionstag zuständig.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Vor allem die Anzahl der unterzubringenden Tiere und die sich daraus resultierenden notwendigen tierärztlichen Behandlungen sowie die Aufenthaltsdauer unterliegen Schwankungen und sind schwer einschätzbar. Für den **HH 2025** wurde daher ein Betrag von 300.000 Euro für die pflegliche Unterbringung von fortgenommenen Heimtieren angemeldet.

Inwieweit sich die Umstellung auf Einzelabrechnungen pro Tier/ Herkunftsort/Aufenthaltsdauer/Behandlungskosten und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Erstellung von Kosten und Leistungsbescheiden finanziell auswirkt, kann zurzeit nicht sicher eingeschätzt werden. Gleiches gilt für Kosten der alternativen Unterbringungsmöglichkeiten sowie möglicher Verkaufserlöse bei Nichtrückgabe der Tiere in die bisherige Tierhaltung.

Für das **laufenden HH-Jahr 2024** hat der Tierschutzverein bisher keine erhöhten finanziellen Aufwendungen geltend gemacht, insofern sind die im Rahmen der HH-Beratung für das Jahr 2024 bereitgestellten zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von 100.000 Euro bisher unangetastet.

Im Auftrag:
gez.: Lo Cicero-Marenberg

Anlage/n

1 - Rahmenvertrag (öffentlich)

Vertrag zwischen

dem Tierschutzverein für die Städteregion Aachen e.V., Feldchen 26, 52070 Aachen, vertreten durch seinen Vorstand, im folgenden „Tierschutzverein“ genannt

und

der StädteRegion Aachen, 52090 Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat, Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen im folgenden „Veterinäramt“ genannt.

(Anm.: Vertrag 01.01.2025 – 30.06.2027)

§ 1

Aufgaben des Tierschutzvereins

- (1) Der Tierschutzverein betreibt in Feldchen 26, 52070 Aachen, ein Tierheim. Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, alle Tiere, der Arten, für die das Tierheim eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes hat, in dieses Heim aufzunehmen, die ihm durch das Veterinäramt zugeführt werden. Wildtiere sind von diesem Vertrag ausgeschlossen.
- (2) Diese Verpflichtung umfasst neben der artgerechten Unterbringung ebenso die Versorgung mit geeignetem Futter wie auch notwendige tierärztliche Untersuchungen, Behandlungen, Impfungen und Entwurmungen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Kennzeichnung sowie die Ausstellung von Heimtierausweisen.
- (3) Der Tierschutzverein hält für die Aufgaben der städteregionalen Kommunen (ohne Stadt Aachen) und für die Aufnahme von Tieren aufgrund von Maßnahmen nach § 16 a Tierschutzgesetz sowie der Tiergesundheit durch das Veterinäramt der StädteRegion Aachen insgesamt 55 % der Gesamtkapazität des Tierheims je Tierart, für die das Tierheim eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes hat, vor.

§ 2

Dauer der Unterbringung

- (1) Die dem Tierheim nach § 1 durch das Veterinäramt zugeführten Tiere sind so lange unterzubringen, bis diese die Rückgabe an den vorherigen Halter oder die Freigabe an die zukünftige Tierhaltung verfügt hat. Auch die vorübergehende Unterbringung außerhalb des Tierheims bedarf der vorherigen Zustimmung des Veterinäramtes.

§ 3

Registrierung der Tiere, Information an das Veterinäramt und weitere Auskunftspflichten

- (1) Über alle dem Tierheim zugeführten Tiere ist Buch zu führen. Die für die pflegliche Unterbringung und veterinärmedizinischen erforderlichen Daten werden durch das Veterinäramt zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, dem Veterinäramt auf dessen Verlangen uneingeschränkt die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Angaben über den Aufenthalt weitergegebener Tiere auf Pflegestellen.

§ 4

Entgeltregelungen

- (1) Für die nach § 1 aufgenommenen Tiere werden den jeweils zuständigen städteregionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) sowie dem Veterinäramt als Zahlungspflichtiger für die Unterbringung, Versorgung und Vermittlung von Tieren Tagessätze (netto, zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, derzeit 7 %) in Höhe von
 - a) 30,00 € je Hund (derzeit brutto 32,10 Euro)
 - b) 25,00 € je Katze (derzeit 26,75 Euro)
 - c) 15,00 € je Kleintier (derzeit 16,05 Euro)
 - d) 5,00 € je Kleinsttier (derzeit 5,35 Euro)

für das Jahr 2025 in Rechnung gestellt. Welche Tiere unter Kleintier bzw. Kleinsttier fallen wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Fälle von Animalhording können hiervon abweichend geregelt werden.

- (2) Die Unterbringung eines Tieres bei einer Pflegestelle ist für das Veterinäramt kostenlos. Von dieser Regelung ausgenommen sind Tierarztkosten sowie von der Tierarztpraxis verordnetes Spezialfutter und Medikamente. Diese werden über die Tierarztrechnung für das jeweilige Tier in Rechnung gestellt. Die Unterbringung auf einer Pflegestelle ist durch

den Tierschutzverein unverzüglich zu dokumentieren und der jeweils zuständigen Kommune mitzuteilen.

- (3) Eine medizinische Eingangsuntersuchung erfolgt für jedes Tier. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalkosten sind in der o.g. Tagespauschale enthalten.
- (4) Darüberhinausgehende notwendige Aufwendungen einer tierärztlichen Versorgung durch den durch den Tierschutzverein angestellten Tierarzt werden nach vorheriger Absprache mit dem Veterinäramt durch diese in Höhe des einfachen Satzes (1,0) nach GOT (Gebührenordnung der Tierärzte) übernommen.

Kosten von externen Tierärzten werden in der tatsächlich anfallen Höhe nach vorheriger Absprache mit dem Veterinäramt übernommen. Im Falle einer drohenden Gefahr für Leib oder Leben des Tieres dürften sofort notwendige tiermedizinische Maßnahmen (sowohl intern als auch extern) ergriffen werden.

Die Entscheidung ein Tier in diesem Fall zu erlösen, obliegt dem/der behandelnden Tierarzt/Tierärztin. Die jeweils notwendigen Kosten (inkl. der erforderlichen Kremierung) werden durch das Veterinäramt übernommen.

- (5) Der Tierschutzverein fertigt bis zum 10. eines jeden Monats eine Abrechnung an. Hierbei erfolgt je abgerechnetem Tier eine eigene Rechnungsstellung. Der ersten Abrechnung ist ein kurzer veterinärmedizinischer Bericht beizufügen. Weitere Berichte werden nach Absprache vorgelegt. Der Tagessatz ist bis zum Vermittlungstag des Tieres oder bis zur Rückgabe an den rechtmäßigen Besitzer zu zahlen. Das Veterinäramt bezahlt die entsprechenden Rechnungen bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats.
- (6) Der Tierschutzverein ist berechtigt, die Tagessätze nach § 4 Abs. 1 für das Folgejahr anzupassen. Eine beabsichtigte Anpassung ist schriftlich gegenüber der StädteRegion Aachen spätestens bis zum 30.09. des aktuellen Kalenderjahres im Voraus anzukündigen. Die maximal zulässige Erhöhung der Tagessätze beträgt 10% des für das aktuelle Kalenderjahr zugrundeliegenden Tagessatzes.
- (7) Eine Anpassung der Tagessätze ist durch den Tierschutzverein zu belegen. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die zur Nachvollziehung der höheren Forderung erforderlichen Unterlagen der StädteRegion Aachen (Veterinäramt) vorzulegen. Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, diese Unterlagen den städteregionalen Kommunen (mit Stadt Aachen) zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Vermittlung von Tieren

- (1) Sobald eine Freigabe des Tieres möglich bzw. absehbar ist, erfolgt die Absprache zur Vermittlung des Tieres in sog. Vermittlungskonferenzen. Diese finden für Hunde und Katzen regelmäßig statt, können allerdings auch kurzfristig vereinbart werden. Für andere untergebrachten Tiere werden diese nach näherer Absprache im Einzelfall vereinbart. Die Absprachen aus den Sitzungen werden protokolliert.
- (2) Die Vermittlungskonferenzen werden aus dem Vorstand des Tierschutzvereins sowie der Amtsleitung/veterinärmedizinischen Leitung des Veterinäramtes besetzt. Weitere Teilnehmenden bzw. Vertretungen sind möglich.
- (3) Der Tierschutzverein stellt für die Vermittlung seine Infrastruktur (z.B. Internetseite sowie SocialMedia) zur Verfügung.
- (4) Die Schutzgebühr des Tieres wird durch das Amt 39 schriftlich festgelegt. Zur Einschätzung wird durch das Tierheim vor der Vermittlungskonferenz die komplette Akte des Tieres an das Veterinäramt übermittelt.

(3) In den Vermittlungskonferenzen legt das Tierheim alle Informationen zu Interessenten etc. offen. Die Entscheidung über eine Vermittlung trifft das Veterinäramt.

(4) Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt durch das Amt 39. Die hierzu notwendigen Informationen legt das Tierheim dem Veterinäramt vor. Sobald der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, erfolgt die Freigabe zur Übergabe an die neue Tierhaltung.

§ 6 **Wirksamkeit des Vertrages**

Die Wirksamkeit des Vertrages setzt das Vorliegen der nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnis zum Betrieb des Tierheims voraus.

§ 7 **Ersatzansprüche**

(1) Ersatzansprüche Dritter aller Art, die aus der Führung des Tierheims und der Aufgabenwahrnehmung für die Städte und Gemeinden entstehen, gehen zu Lasten des Vereins. Der Verein stellt die StädteRegion Aachen und die regionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) von allen diesbezüglichen Ersatzansprüchen frei.

(2) Die StädteRegion Aachen wird von darüberhinausgehenden Ansprüchen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, freigestellt.

§ 8 **Datenschutz**

(1) Der Tierschutzverein stellt sicher, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) erfolgt.

(2) Der Tierschutzverein stellt sicher, dass die durch das Veterinäramt übermittelten personenbezogenen Daten von Haltern/Halterinnen von Tieren ausschließlich zu den vertraglich festgelegten Zwecken verwandt werden. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist ohne Zustimmung des Veterinäramtes untersagt. Der Tierschutzverein stellt sicher, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf diese personenbezogenen Daten erhalten. Insbesondere dürfen keine Auskünfte an Dritte – inkl. der Eigentümer und/oder Besitzer von Tieren – erteilt werden. Wenn der vertraglich festgelegte Zweck der Verarbeitung erfüllt ist, sind die Löschrufen von personenbezogenen Daten durch den Tierschutzverein einzuhalten.

(3) Der Tierschutzverein stellt sicher, dass die mit der Durchführung der Aufgaben von ihm beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) und den vertraglich festgelegten Regelungen vertraut gemacht werden. Das Verbot, die personenbezogenen Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren, besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Tierschutzverein fort.

(4) Gemäß den Regelungen des Artikel 82 DS-GVO haftet jeder an einer Verarbeitung Beteiligte als verantwortliche Stelle für den Schaden, der durch eine nicht entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Die verantwortliche Stelle wird von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Hat eine verantwortliche Stelle den vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist diese berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten verantwortlichen Stelle oder dem Tierschutzverein den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

§ 9

Vertragsdauer/Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt zum 01.01.2025 und endet mit Ablauf des 30.06.2027, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Beide Vertragsparteien behalten sich ein fristloses Kündigungsrecht für den Fall vor, dass der jeweilige andere Vertragspartner gegen Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, grob schuldhaft verstößt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.